

Veröffentlichung im Amtsblatt Ja / Nein

Aktenzeichen: T 674/90 - 3.5.1
Anmeldenummer: 83 105 365.7
Veröffentlichungs-Nr.: 0 100 408
Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zur Einstellung von Steuergrößen
in Rundfunk- und Fernsehgeräten
Klassifikation: H04N 5/48

E N T S C H E I D U N G
vom 25. Juni 1991

Anmelder: Deutsche Thomson-Brandt GmbH

Stichwort:

EPÜ Artikel 56

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (ja) - nicht naheliegend
(nach Einschränkung)"

Leitsatz



Aktenzeichen: T 674/90 - 3.5.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 25. Juni 1991

Beschwerdeführer: Deutsche Thomson-Brandt GmbH
Hermann-Schwer-Straße 3
Postfach 13 07
D-7730 Villingen-Schwenningen (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung 058 des
Europäischen Patentamts vom 13. März 1990, mit
der die europäische Patentanmeldung
Nr. 83 105 365.7 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P.K.J. Van den Berg
Mitglieder: W.B. Oettinger
F. Benussi

Sachverhalt und Anträge

- I. Die unter Inanspruchnahme einer Priorität vom 6. Juli 1982 am 31. Mai 1983 eingereichte europäische Patentanmeldung 83 105 365.7 (Veröffentlichungsnummer 0 100 408) wurde durch Entscheidung der Prüfungsabteilung vom 13. März 1990 zurückgewiesen.

Die Zurückweisung wurde damit begründet, daß das Verfahren gemäß dem am 5. August 1989 eingereichten Anspruch 1 nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruhe. Dabei stützte sich die Prüfungsabteilung auf die Druckschriften

D1 DE-A-2 746 552
D2 US-A-3 961 281.

- II. Gegen diese Entscheidung richtet sich die am 31. März 1990 eingegangene und bezahlte Beschwerde, mit der sie die Aufhebung der Entscheidung und die Erteilung eines Patents begehrt.

Zusammen mit einer am 23. Juli 1990 eingegangenen Beschwerdebegründung reichte die Beschwerdeführerin einen neuen Anspruchssatz ein, der auch einen Sachanspruch enthielt.

- III. In einer Mitteilung gemäß Art. 11 (2) VOBK vertrat die Kammer die vorläufige Meinung, der Gegenstand des Anspruchs 1 beruhe nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit; selbst die Neuheit könne in Zweifel gezogen werden. Die Kammer bezog sich dabei insbesondere auf das Dokument

D0 GB-A-2 054 994.

- IV. Am 23. Juni 1991 reichte die Beschwerdeführerin neue Ansprüche und neue Beschreibungsseiten 1 und 2 (als "2"

bzw. "3" numeriert) ein und stellte klar, daß weiterhin die ursprüngliche Zeichnung (und nicht die am 23. Juli 1990 eingereichte) gültig sei.

- V. Eine mündliche Verhandlung fand am 25. Juni 1991 statt. Die Kammer beschloß zunächst, die verspätet eingereichten neuen Ansprüche zuzulassen, da die Änderungen im Sinne der Mitteilung der Kammer zweckdienlich seien.

Im Verlaufe der Verhandlung reichte die Beschwerdeführerin jedoch neue Ansprüche 1 bis 3 ein.

Anspruch 1 lautet:

"Einrichtung zum Einstellen einer Steuergröße in einem Gerät der Unterhaltungselektronik, beispielsweise zum Einstellen der Lautstärke in einem Rundfunkgerät oder von Farbsättigung und Helligkeit in einem Fernsehgerät, wobei die Steuergröße in einem ersten Variationsbereich (I) als Grundeinstellwert voreinstellbar ist und in einem zweiten Variationsbereich (II) mittels einer Fernbedienung in diskreten Schritten von der Voreinstellung aus veränderbar ist, dadurch gekennzeichnet, daß die Steuergröße in dem ersten Variationsbereich (I) in diskreten Schritten veränderbar ist, daß die hierbei gewählte Anzahl von Schritten als der Grundeinstellwert digital abspeicherbar ist, daß dieser Grundeinstellwert den Anfangswert für den zweiten Variationsbereich (II) darstellt, daß jeder diskrete Schritt unabhängig von dem jeweiligen Variationsbereich (I, II) eine gleich große Schrittweite aufweist und daß ein Speicher vorgesehen ist, in den die Anzahl der eingestellten Schritte für jeden der beiden Variationsbereiche (I, II) digital abspeicherbar ist."

Die Ansprüche 2 und 3 sind auf Anspruch 1 zurückbezogen.

VI. Die von der Beschwerdeführerin vorgetragene Argumente können wie folgt zusammengefaßt werden.

Die Erfindung gehe von einer Einrichtung zum Einstellen einer Steuergröße aus, wie sie aus D1 bekannt ist. Diese Einrichtung umfasse ein Potentiometer zur Voreinstellung der Steuergröße in einem ersten Variationsbereich und eine digitale Schaltung zum Nachjustieren in einem zweiten Variationsbereich. Da die Vorrichtung sowohl analoge als auch digitale Komponenten enthalte, sei der Schaltungsaufwand groß. Gemäß der Erfindung würden die Einstellungen in beiden Variationsbereichen digital vorgenommen. Damit entfalle das in D1 vorgesehene Potentiometer.

Auch unter Berücksichtigung weiterer Entgegenhaltungen könne der Fachmann nicht von D1 zur Erfindung gelangen, ohne dabei erfinderisch tätig zu werden. Zwar sei aus dem Dokument D2 eine Einrichtung zum schrittweisen Einstellen einer Steuergröße bekannt, sie sei aber nicht gattungsgemäß, da sie nur einen Regelbereich aufweise. Außerdem sei die Schrittweite in zwei Teilbereichen des Regelbereiches unterschiedlich groß, was gemäß der Erfindung nicht der Fall sei. Letzteres treffe auch für das Dokument D0 zu.

VII. Die Beschwerdeführerin beantragt

- die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung,
- die Erteilung eines Patents auf der Grundlage der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Ansprüche.

Bezüglich der geltenden Beschreibung beantragte sie, auf der zweiten am 23. Juni 1991 eingereichten Seite im vorletzten Absatz die Worte "Vorteile, Merkmale und" zu streichen.

Einen ursprünglich gestellten und nicht begründeten Antrag auf Rückerstattung der Beschwerdegebühr hat sie in der Verhandlung zurückgezogen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig (Artikel 106 bis 108 und Regel 64 EPÜ).

2. Zulässigkeit der Änderungen

Sachanspruch 1 beruht inhaltlich auf den ursprünglichen Verfahrensansprüchen 1 bis 3. Gegen den Kategoriewechsel bestehen keine Bedenken, da eine dem Verfahren entsprechende Einrichtung sowohl in der Beschreibung als auch (implizit) in den ursprünglichen Ansprüchen ausreichend offenbart ist.

Das hinzugefügte Merkmal, daß jeder Schritt unabhängig von dem jeweiligen Variationsbereich eine gleich große Schrittweite aufweist, ist der ursprünglichen Beschreibung, Seite 2, letzter Absatz, bis Seite 3, fünfte Zeile, zu entnehmen. Die übrigen Änderungen dienen lediglich der Klarheit (Artikel 84 EPÜ).

Die Ansprüche 2 und 3 entsprechen den ursprünglichen Ansprüchen 4 und 5.

Die Änderungen sind deshalb zulässig (Artikel 123 (2) EPÜ).

3. Neuheit

Anspruch 1 geht nach seinem Oberbegriff von D1 aus. Dieses Dokument beschreibt eine Einrichtung zum Einstellen einer

Steuergröße, beispielsweise Klangsteller, in einem nachrichtentechnischen Gerät, beispielsweise Fernsehgerät oder HiFi-Anlage. Die Steuergröße ist in einem ersten Variationsbereich als Grundeinstellwert voreinstellbar. In einem zweiten Variationsbereich ist die Steuergröße mittels einer Fernbedienung in diskreten Schritten von der Voreinstellung aus veränderbar.

Gemäß D1 wird die Voreinstellung mit einem Potentiometer (Figur 2) vorgenommen. Die Steuergröße wird deshalb in dem ersten Variationsbereich kontinuierlich eingestellt und ist somit nicht, wie im Kennzeichen des Anspruchs 1 definiert, in diskreten Schritten veränderbar.

Da auch keine andere in das Verfahren eingeführte Druckschrift sämtliche Merkmale des Anspruchs 1 offenbart, insbesondere nicht eine in zwei Variationsbereichen gleich große Schrittweite, ist der Gegenstand des Anspruchs 1 als neu anzusehen (Artikel 52 (1) und 54 EPÜ).

4. Erfinderische Tätigkeit

Bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit sind im Verfahren drei Dokumente herangezogen worden. Die angefochtene Entscheidung ist hauptsächlich auf D2 gestützt. Die Kammer hat ferner D1 und D0 berücksichtigt. Die Kammer ist jedoch der Auffassung, daß diese Dokumente weder einzeln noch zusammen gesehen, den Gegenstand des Anspruchs 1 nahelegen. Dies soll nachstehend dargetan werden.

- 4.1 Wie oben unter 3 erwähnt, ist der Oberbegriff des Anspruchs 1 aus D1 bekannt. Das Kennzeichen besteht aus den folgenden Merkmalen:

- a) die Steuergröße ist (auch) in dem ersten Variationsbereich in diskreten Schritten veränderbar;
- b) jeder diskrete Schritt weist unabhängig von dem jeweiligen Variationsbereich eine gleich große Schrittweite auf, d. h. die Schrittweite ist in beiden Bereichen gleich;
- c) die gewählte Anzahl von Schritten ist für jeden der beiden Variationsbereiche in einem Speicher digital abspeicherbar;
- d) die gewählte Anzahl von Schritten in dem ersten Variationsbereich stellt den Anfangswert für den zweiten Variationsbereich dar.

Die digitale Abspeicherung gemäß Merkmal c) ist aus D1 lediglich für den zweiten Variationsbereich bekannt. Ferner stellt das Merkmal d) das digitale Äquivalent zur analogen Voreinstellung eines Anfangswertes mittels des Potentiometers von D1 dar. Im übrigen sind die kennzeichnenden Merkmale jedoch weder aus D1 bekannt noch durch dessen Inhalt nahegelegt.

- 4.2 Aus D0 ist ein im wesentlichen gattungsgemäßes Gerät bekannt. Jedoch dienen die beiden Einstellbereiche nicht einer Grundeinstellung und hiervon ausgehenden fernbedienten Einstellung, sondern einer Grob- und Feineinstellung. Das Gerät ist deshalb mit einer Grobeinstellstufe und einer Feineinstellstufe ausgestattet. Die einzustellenden Werte sind in diskreten Schritten veränderbar und bilden zusammen ein Datenwort. Dieses Datenwort wird von einem Steuersignalgenerator erzeugt und dann einem Schieberegister zugeführt. Da Schieberegister eine Art digitale Speicher darstellen, sind dem Dokument D0 die Merkmale a) und c) zu entnehmen.

Merkmal b) dagegen ist in D0 eindeutig nicht vorhanden; die Schritte entsprechen beispielsweise 10-dB- und 1-dB-Stufen.

Das Merkmal d) ließe sich allenfalls formal, aber nicht im Sinne der beanspruchten Erfindung auf D0 lesen. Bei D0 geht es, wie bereits gesagt, nicht um eine Verschiebung des zweiten, eigentlichen Betriebs-Einstellbereiches mittels eines voreingestellten, im Normalbetrieb nicht mehr veränderten Anfangwertes, sondern um eine schnelle Grobeinstellung der Steuergröße im Gesamtbereich, gefolgt von einer Feineinstellung.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 wird deshalb durch D0 weder allein noch in Verbindung mit D1 nahegelegt.

- 4.3 D2 offenbart bei einem ebenfalls im wesentlichen gattungsgemäßen Gerät, jedoch ohne "Grundeinstellung", die diskreten Werte der Steuergröße im unteren Bereich in größeren Schritten bzw. im oberen Bereich in feineren Schritten zu variieren (siehe Fig. 3). Bei diesem Stand der Technik kommen also erst nach Ausschöpfung aller Grobeinstellstufen die eventuell gewählten Feineinstellwerte hinzu. D2 weist somit Merkmal a) auf, nicht aber Merkmal b).

Ferner ist Merkmal d) nur unvollständig offenbart, denn obwohl die Anzahl der Schritte in einem ersten Bereich den Anfang eines zweiten Bereiches darstellt, ist diese Anzahl nicht eine gewählte Anzahl, da sie nicht in einem Variationsbereich voreinstellbar ist (siehe Obergriff des Anspruchs 1). Die Anzahl der Schritte im ersten Bereich ist vielmehr durch feste Widerstände (48 und 50) bestimmt (siehe Figur 1 und Spalte 4, Zeilen 13 bis 35). Folglich

ist diese Anzahl nicht digital speicherbar, und damit ist auch Merkmal c) nicht erfüllt.

Die Merkmale b) und c) könnten auch nicht als im Hinblick auf D1 naheliegende Varianten des aus D2 Bekannten angesehen werden. Die anfangs größere Schrittweite, die ein schnelles Durchfahren der niedrigeren Lautstärken erlaubt, ist ein wesentliches Merkmal zur Lösung der in D2 gestellten Aufgabe. Offensichtlich war es nicht naheliegend, dieses Merkmal durch dessen Gegensatz zu ersetzen.

D2 kommt deshalb der Erfindung nicht näher als D0.

- 4.4 Damit beruht der Gegenstand des Anspruchs 1 auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 52 (1) und 56 EPÜ) und dem Antrag der Beschwerdeführerin ist stattzugeben.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit der Auflage, ein Patent auf der Grundlage der folgenden Dokumente zu erteilen:
 - Ansprüche 1 bis 3 eingereicht in der mündlichen Verhandlung am 25. Juni 1991,

- Beschreibung Seiten 1 und 2 eingereicht (als "2" und "3") am 23. Juni 1991 und mit der beantragten Streichung wie im Abschnitt VII angegeben,
- Beschreibung Seiten 3 und 4 wie veröffentlicht,
- Zeichnung, ein Blatt, wie veröffentlicht.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Beer

P.K.J. van den Berg